

► Mietwagenkosten

Werkstattersatzwagen und Mietwagen sind zu unterscheiden

| Bei einem Werkstattersatzwagen kann für die zu ersetzenden angemessenen Kosten nicht abschließend auf die Schwacke-Liste oder den Fraunhofer Marktpreisspiegel abgestellt werden. |

Die diesen Listen zugrunde liegenden Daten beziehen sich nach einer Entscheidung des LG Augsburg (11.3.22, 42 S 2769/21, Abruf-Nr. 231316) nicht auf Werkstattfahrzeuge, sondern auf Selbstfahrervermietfahrzeuge. Für Werkstattersatzwagen seien die Kosten für die Vorhaltung geringer als für einen gewerblichen Mietwagen. Bei Mietwagen seien etwa die Versicherungsprämien höher und bei einem Verkauf sei mit höheren Abschlägen zu rechnen. In der Praxis lägen die Kosten für Werkstattersatzwagen deshalb auch deutlich niedriger. Der Geschädigte muss deshalb darlegen und beweisen, ob er einen Mietwagen oder einen Werkstattersatzwagen genutzt hat und jeweils die angemessenen Kosten begründen.

MERKE | Grundsätzlich sind Mietwagenkosten vom Schädiger nach § 249 S. 2 BGB insoweit zu ersetzen, als sie tatsächlich und objektiv zur Herstellung des Zustands erforderlich sind, der ohne Schädigung bestehen würde. Erforderlich sind dabei nur die Aufwendungen, die ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Ein Geschädigter ist unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht sowie durch das Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen (BGH 24.6.08, VI ZR 234/07).

► Verbraucherdarlehen

Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung

| Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung setzt auch beim Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag nicht voraus, die der genauen Berechnung zugrunde zu legenden Größen bereits im Darlehensvertrag präzise zu definieren. Vielmehr genügt es auch diesbezüglich, die wesentlichen Parameter in groben Zügen zu nennen. |

Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung (VFE) ist nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB ausgeschlossen, wenn im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

Welche Angaben zur Berechnung erforderlich sind, ist weder gesetzlich noch abschließend in der Rechtsprechung geklärt. Einer Differenzierung zwischen „Zinsbindungsfrist“ und „rechtlich geschützter Zinserwartung“ bedarf es nach Ansicht des OLG Stuttgart (18.5.22, 9 U 237/21, Abruf-Nr. 231317) zu diesem Zeitpunkt jedenfalls noch nicht.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 231316

Schadensminderungspflicht zu beachten



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf- Nr. 231317

MERKE | Das Kreditinstitut hatte die finanzmathematischen Rahmenbedingungen skizziert, die die VFE beeinflussen und nach Ansicht des OLG sämtliche wesentlichen Parameter dargestellt, die nach allen ernsthaft vertretenen Ansichten gefordert werden. Das sind

1. der geschuldete Kreditbetrag und die Restlaufzeit bis zum Ende der Zinsbindung,
2. die Differenz zwischen Darlehenszinssatz und der erzielten Wiederanlagerendite aus den zurückgeflossenen Darlehensmitteln,
3. die schadensmindernd zu berücksichtigenden ersparten Verwaltungsaufwendungen und die eingesparte Risikomarge sowie
4. die Abzinsung des auf dieser Grundlage ermittelten Schadens.

► Zustellung

Die Folgen einer unvollständigen Zustellungsurkunde

| Vermerkt der Zusteller entgegen § 3 Abs. 2 VwZG, § 180 S. 3 ZPO auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung nicht, gilt das Dokument gemäß § 8 VwZG erst in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist. |

Die Entscheidung des BGH (29.7.22, AnwZ (Brfg) 28/20, Abruf-Nr. 231039) ist in einem Verfahren über die Entziehung der Zulassung wegen des Vermögensverfalls eines Rechtsanwalts ergangen. Während die Zustellungsurkunde über die Ersatzzustellung durch Einwurf in den Briefkasten den 17.2.16 (Mittwoch) als Zustelldatum aufwies, war auf dem Umschlag kein Zustellungsdatum vermerkt. Krankheitsbedingt hatte der Rechtsanwalt erst am 19.2.16 (Freitag) von dem Widerspruchsbescheid Kenntnis genommen. Streitig war, ob die am 21.3.16 (Montag) erhobene Klage noch rechtzeitig war. Das hat der BGH nun angenommen, nachdem das BVerfG (NVwZ 20, 1661) die zunächst anderslautende Entscheidung (BGH NJOZ 19, 847) aufgehoben hat.

MERKE | Bei § 180 S. 3 ZPO, wonach der Zusteller bei der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung vermerkt, handelt es sich um eine zwingende Zustellungsvorschrift, sodass bei einem Verstoß hiergegen das Schriftstück nach § 189 ZPO und § 8 VwZG erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs als zugestellt gilt.

► Insolvenzrecht

Im Insolvenzverfahren ist elektronisch zu kommunizieren

| § 130d ZPO ist auch im Insolvenzantragsverfahren anzuwenden. Ein „Dispens“ oder ein „Moratorium“ hinsichtlich der Nichtanwendung ist seitens der Insolvenzgerichte weder möglich noch statthaft. |

Mit dieser Begründung hat das AG Hamburg (21.2.22, 67h IN 29/22, Abruf-Nr. 227716) den postalisch eingereichten Insolvenzantrag eines Finanzamts zurückgewiesen. § 130d ZPO gelte über § 4 InsO auch im Insolvenzverfahren. Die Norm sei weder dispositiv noch überraschend in Kraft getreten, sondern mit einem mehr als achtjährigen Vorlauf. Was hier für das Finanzamt als Behörde galt, gilt ebenso für Anwälte als Bevollmächtigte im Insolvenzverfahren.

Die wesentlichen
Parameter



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 231039

Zwingende Zustel-
lungsvorschrift



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 227716